

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 12.12.2023		
Beratungspunkt	Neufassung Feuerwehrentschädigungssatzung		
Anlagen	Anlage 1 Feuerwehrentschädigungssatzung		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 3-014/13	Sitzung GR-Öffentlich	Datum 10.09.2013

Erläuterungen:

§ 16 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg (FwG) regelt die finanzielle Entschädigung für den ehrenamtlich geleisteten Feuerwehrdienst abschließend. Für die Entschädigung bietet § 16 FwG verschiedene Wege an:

- Entschädigung aufgrund von Einzelnachweisen über Auslagen und Verdienstaussfall (sog. Spitzabrechnung),
- die Entschädigung nach Durchschnittssätzen (Pauschale) oder Höchstsätze oder
- die Entschädigung durch Gewährung von Aufwandsentschädigungen.

Da die Einzelnachweise für die Berechnung der Entschädigung oft schwer zu führen sind und die individuelle Abrechnung für die Verwaltung einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringt, lässt § 16 Abs. 1 Satz 2 FwG die Pauschalierung der Höhe des Auslagen- und Verdienstaussfallersatzes zu.

Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Donaueschingen bereits früher Gebrauch gemacht und eine entsprechende Satzung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 FwG erlassen. Diese städtische Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)- vom 09.10.1991 regelt die Aufwandsentschädigung für Verdienstaussfall und Auslagen, die aus dem ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr entstehen. Ebenso werden die pauschalen Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger festgelegt.

Durchschnittssätze können nur in festen Beträgen festgesetzt werden. Bei veränderten Verhältnissen ist eine betragsgemäße Neufestsetzung notwendig (keine Dynamisierung). Die Entschädigungssatzung wurde zuletzt zum 01.01.2014 geändert. Durch die vorgeschlagene Änderung der Satzung sollen die bisherigen Beträge an die gestiegenen Anforderungen angepasst werden.

Entschädigung für Einsätze (§ 1 FwES)

Bereits in der bestehenden Satzung wurde ein einheitlicher Durchschnittssatz für beide Entschädigungsbestände (Auslagen oder Verdienstaussfall) festgelegt. Maßstab für Durchschnittssätze können nur Auslagen und Verdienstaussfälle sein, wie sie über einen längeren

Zeitraum hinweg (z. B. im Jahr) durch den Dienst in der Feuerwehr erfahrungsgemäß entstehen. Durchschnittssätze müssen nach den mit der tatsächlichen Inanspruchnahme verbundenen Auslagen und Verdienstaussfällen bemessen sein.

Die Entschädigung für Einsätze nach einheitlicher Durchschnittssatz liegt derzeit bei 15,00 € für die erste Stunde sowie 10,00 € für jede weitere Stunde. Auch unter Berücksichtigung des aktuellen Mindestlohns ist es nicht nachvollziehbar, dass insbesondere der Verdienstaussfall ab der zweiten Stunde geringer sein soll. Es wird daher vorgeschlagen, den Durchschnittssatz für Einsätze einheitlich auf 15,00 € je Stunden (also auch ab der zweiten Stunde) festzusetzen. Hinzu kommt, dass bei über 80 % der Einsätze die Einsatzdauer unter einer Stunde liegt und somit die geplante Erhöhung nicht zum Tragen kommt. Bei kostenpflichtigen Einsätzen erhalten wir eine Rückerstattung der Aufwandsentschädigungen in voller Höhe. Bei den bisherigen unterschiedlichen Stundensätzen ist hinsichtlich der Abrechnung ein höherer Verwaltungsaufwand notwendig.

Ein Durchschnittssatz ist zwar insofern ungerecht, weil er demjenigen, der kaum Verdienstaussfall erleidet, den gleichen Entschädigungsbetrag zuspricht wie demjenigen mit höherem Verdienstaussfall. Andererseits wird bei einem Durchschnittssatz dem Feuerwehrangehörigen auch dann Verdienstaussfall gewährt, wenn ihm tatsächlich keiner entstanden ist (etwa, weil der Einsatzdienst außerhalb der Arbeitszeit erfolgte).

In diesem Zusammenhang wird auf folgendes hingewiesen:

In § 16 Abs. 5 FwG ist eine Sonderregelung für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen, die ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten. Diesen Personen kann durch den Feuerwehrdienst kein Verdienstaussfall entstehen, da sie ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn behalten, wenn sie während der Arbeitszeit am Einsatz, an der Übung oder an der Ausbildung teilnehmen.

Setzt die Gemeinde durch Satzung einen einheitlichen Durchschnittssatz für Auslagen und Verdienstaussfall fest, erhält auch dieser Personenkreis die Aufwandsentschädigung nach § 1 FwES. Denn – wie bereits oben ausgeführt – ist es unerheblich, ob ein tatsächlicher Verdienstaussfall entstanden ist.

Aus- und Fortbildungsveranstaltung (§ 2 FwES)

Durchschnittssätze gelten stets für alle ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr. Eine Unterscheidung der Durchschnittssätze nach der Art des Feuerwehrdienstes (z. B. Einsatzdienst, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Brandsicherheitswachen, Brand-schutz-erziehung) ist gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz, zulässig.

Abweichend von der Entschädigung für Einsätze wird bislang für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen in Freizeit und Arbeitszeit unterschieden.

Während der Freizeit wurden 5,00 €/Stunde als Aufwandsentschädigung für Auslagen gewährt. Diese Aufwandsentschädigung für Auslagen sehen wir auch weiterhin als geboten an. Neu aufgenommen wurde jedoch eine Begrenzung auf maximal 8 Stunden am Tag.

Probleme gab es jedoch in der Vergangenheit, wenn der ehrenamtlich Tätige einen Verdienstausfall wegen der Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen hatte.

Gemäß Regelung der aktuellen Satzung wurde als Verdienstausfall für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen während der Arbeitszeit 12,00 €/Stunde gewährt. Es ist nicht möglich, den tatsächlichen Verdienstausfall gelten zu machen. Dies führte dazu, dass teilweise Teilnahmen an Aus- und Fortbildungslehrgängen während der Arbeitszeit nicht wahrgenommen wurden.

Damit den Feuerwehrkameraden jedoch kein Nachteil entsteht, sollte die Möglichkeit auf Erstattung des Verdienstausfalls aber möglich sein. Die Neureglung sieht deshalb vor, dass generell Verdienstausfall bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen geltend gemacht werden kann, wenn dieser nachgewiesen wird.

Die bisherigen Pauschalen für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene sind entbehrlich und sollen zukünftig nach den oben aufgeführten Regelungen abgerechnet werden.

Bei besonderen Aus- und Fortbildungslehrgängen kann es im Einzelfall angebracht sein, dass eine höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden sollte. Deshalb wurde in der neuen Feuerwehrentschädigungssatzung mit § 2 Abs. 4 FwES eine entsprechende Ausnahmeregelung aufgenommen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass § 16 FwG zwar die finanzielle Entschädigung für den ehrenamtlich geleisteten Feuerwehrdienst abschließend regelt. Freigigkeitsleistungen, d. h. Leistungen der Gemeinde, die über § 16 FwG hinausgehen, sind im Rahmen des allgemeinen Wirtschaftsgrundsatzes (§ 77 Abs. 2 GemO) jedoch zulässig. Der Oberbürgermeister hätte somit bereits jetzt unter Beachtung der städtischen Hauptsatzung eine zusätzliche Freigigkeitsleitung bei besonderen Tätigkeiten gewähren können.

Bislang wurde für die Teilnahme an Kreisfeuerwehrfesten ein Verzehrgeld in Höhe von 6,00 € gewährt. Diese Veranstaltungen finden in dieser Form nicht mehr statt, auf die Regelung kann verzichtet werden.

Entschädigungen für Brandwachen und Brandschutzerziehungen (§§ 3 und 4 FwES)

Im Gegensatz zu den Zeiten eines Einsatzes finden Brandwachen und Brandschutzerziehungen zum überwiegenden Teil während der Freizeit statt. Somit sieht die Verwaltung einen geringeren Durchschnittssatz als bei Einsätzen als gerechtfertigt an.

Pauschalen für die Funktionsträger (§ 5 FwES)

§ 16 Abs. 2 FwG stellt klar, dass auch Angehörige der Gemeindefeuerwehr eine „Aufwandsentschädigung“ erhalten können. Er ermächtigt den Gemeinderat, durch Satzung diese Entschädigungsart einzuführen für Feuerwehrangehörige, die in besonderem Umfang Feuerwehrdienst leisten.

Der Arbeitsaufwand für die Funktionsträger hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Daher sollte auch hier eine Anpassung der jährlichen Pauschalen erfolgen.

Die Aufwandsentschädigung für den Kommandanten einschließlich der Teilnahmen an den jährlich anfallenden Terminen für Brandverhütung usw. können entfallen, da diese Aufgaben zwischenzeitlich durch den hauptberuflichen Kommandanten wahrgenommen werden.

Im Bereich der Jugendfeuerwehr ist der Aufwand in den einzelnen Abteilungen wesentlich höher als beim Stadtjugendfeuerwehrwart. Die wurde entsprechend bei den neuen Entschädigungssätzen berücksichtigt.

Hinzugekommen ist die Aufgabe Leitung Kinderfeuerwehr.

Gegenüberstellung der Satzungstexte hinsichtlich Abweichungen

Bestehende Entschädigungssatzung	Geänderter Satzungstext
<p>§ 1 Entschädigung für Einsätze und Feuersicherheitsdienst</p> <p>1) Dieser beträgt 15,- € für die erste Stunde und für jede weitere angefangene Stunde 10,- €.</p>	<p>§ 1 Entschädigung für Einsätze</p> <p>1) Dieser beträgt 15,00 € je Stunde.</p> <p>Brandsicherheitswachen wurden neu unter § 3 geregelt, Brandschutzerziehung neu unter § 4.</p>
<p>§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen</p> <p>1) ...wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen 5,00 €/Stunde in der Freizeit oder 12,00 €/Stunde während der Arbeitszeit als Verdienstaussfall gewährt.</p> <p>3) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene wird für die nachfolgenden Lehrgänge eine Pauschale auf Antrag gewährt (mit dieser Pauschale sind anfallende Aufwendungen abgegolten): Truppmannausbildung 150,00 €; Truppmann II 40,00 €; Truppführer 80,00 €; Atemschutzgeräteträger 90,00 €; Maschinist 50,00 €</p>	<p>§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen</p> <p>1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 5,00 € je Stunde in der Freizeit, jedoch für maximal 8 Stunden täglich, gewährt. Entsteht bei der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ein Verdienstaussfall, so wird dieser auf Antrag anstelle der Entschädigung nach Satz 1 in tatsächlicher Höhe ersetzt.</p> <p>4) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die durch den Oberbürgermeister gesondert angeordnet werden (abteilungsübergreifend mit fachübergreifenden feuerwehrtechnischen Inhalten) kann für Auslagen eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 gewährt werden.</p> <p>5) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstandene Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).</p>
	Neu

	<p>§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachen</p> <p>Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswachen nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 € je Stunde ersetzt.</p>
	<p>Neu</p> <p>§ 4 Entschädigung für Tätigkeiten zur Brand- schutzerziehung</p> <p>Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung von Brandschutzerziehungen an Schulen und Kindergärten auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 € je Stunde ersetzt.</p>
<p>§ 3 Zusätzliche Entschädigung</p> <p>1) Jährliche Aufwandsentschädigung: Kommandant 6.000,00 € Die Stellvertreter jeweils 2.000,00 € Abteilungskommandant (Kernstadt) 2.000,00 € Stellvertreter 600,00 € Abteilungskommandant (Ortsteile) 500,00 € Stadtjugendfeuerwehrwart 350,00 € Jugendfeuerwehrwart (Abteilungswehr) 350,00 € Schriftführer (Gesamtfeuerwehr) 260,00 € Kleiderwart 260,00 € Obmann Altersmannschaft 260,00 €</p> <p>2) Für die Teilnahme an den jährlich anfallenden Terminen für Brandverhütung, vorbeugender Brandschutz, Festlegung von Feuerlöschern, Abnahme von Brandmeldeanlagen des Kommandanten wird eine Pauschale von 360,00 Euro pro Jahr gewährt. Anfallende Aufwendungen und Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes sind hiermit abgegolten.</p>	<p>§ 5 Zusätzliche Entschädigung</p> <p>1)</p> <p>die Stellvertreter des Kommandanten 2.000,00 €/Jahr Abteilungskommandant Kernstadt 2.000,00 €/Jahr dessen Stellvertreter 750,00 €/Jahr</p> <p>Abteilungskommandant Ortsteile 750,00 €/Jahr</p> <p>Stadtjugendfeuerwehrwart 300,00 €/Jahr Jugendfeuerwehrwart Abteilungen 500,00 €/Jahr</p> <p>Schriftführer (Gesamtfeuerwehr) 300,00 €/Jahr</p> <p>Kleiderwart 300,00 €/Jahr</p> <p>Obmann der Altersmannschaft 300,00 €/Jahr</p> <p>Jugendgruppenleiter Kinderfeuerwehr</p>

	<p>100,00 €/Jahr</p> <p>2) Für Personen, die zusätzliche nachhaltige Tätigkeiten für die Gemeindefeuerwehr tätigen, kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je Stunde nach vorheriger Genehmigung durch den Feuerwehrkommandanten gewährt werden.</p>
<p>§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen</p> <p>Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen wird die Entschädigung gem. § 1 Abs. 1 und bei Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag die in § 2 Abs. 1 festgelegten Sätze gewährt</p>	<p>§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen</p> <p>1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die § 1 Abs. 1 bis 3 und des § 2 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.</p> <p>2) Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag als Verdienstausschlag 15,00 € je Stunde, jedoch für maximal 8 Stunden je Arbeitstag, gewährt.</p>
	<p>§ 7 Entschädigung für Selbständige</p> <p>1) Personen, die als selbständige Unternehmer / Selbstverdiener tätig sind, erhalten für Einsätze eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 bis 3 und des § 2 Abs. 1 und 2.</p> <p>2) Personen, die als selbständige Unternehmer / Selbstverdiener tätig sind, wird - sofern es für sie nicht möglich ist, eine Bescheinigung über ihren Verdienstausschlag vorzulegen – für Einsätze und die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen als Verdienstausschlag 25 € je Stunde, jedoch für maximal 8 Stunden je Arbeitstag, gewährt.</p>

Die Neufassung der Entschädigungssatzung wurde im Feuerwehrausschuss behandelt.

1
Z
BM
IN
JZ

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung wird zugestimmt.

Beratung: